

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins lautet „Fortschritt in Freiheit e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist, die Forschung und den Fortschritt von Wissenschaft und Technik sowie der Bildung auf den Gebieten Energieversorgung, Verkehr, Industrie, friedlicher Kernenergie und verwandter Disziplinen zu fördern. Er fördert das Bewusstsein der Bevölkerung für den gesellschaftlichen Diskurs und die Notwendigkeit der Bewahrung gedanklicher Freiheit und Transparenz. Er sieht seine Aufgabe insbesondere darin, auf den genannten Gebieten

- Die Öffentlichkeit und die Mitglieder über wissenschaftliche und technische Entwicklungen zu unterrichten
- wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Fragestellungen zu behandeln, und dazu auch Forschungsprojekte anzuregen, aufzusetzen und zu fördern
- Die Diskussion unter den verschiedenen Disziplinen und Akteuren zu fördern und Erkenntnisse in den Gesellschaften und den politischen Diskurs einzubringen
- Der Bevölkerung, der Politik und den Mitgliedern ein Forum zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu bieten
- Die Beziehungen zu ähnlichen Organisationen im In- und Ausland zu pflegen
- Mit öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, zusammenzuarbeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

§4 Mitglieder des Vereins

4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen und sich zu unseren Leitlinien zu bekennen.

4.2 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum letzten Tag eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

4.4 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungs Voraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstand legt jeweils eine faire Frist zur Abgabe der Stellungnahme fest.

§5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

6.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist oder vom Verfasser persönlich dem Empfänger übergeben wurde

6.4 Wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

6.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.6 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs.5 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet offen statt. Abweichend davon kann nach formlosem Antrag eines Mitglieds die Wahl geheim stattfinden.

7.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die 2/3Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

7.3 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.

7.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

7.5 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

7.6 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- zusätzliche Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
- An- und Verkauf von Vereinsvermögen ab einem Wert von über 20.000 €
- Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung aller Geschäfts- und Vereinsordnungen
- Auflösung des Vereins
- weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich aus 4 Personen zusammen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart und Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand für die anstehende Wahlperiode um zusätzliche Personen zu erweitern.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

8.2 Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:

- Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- Wählen in Abwesenheit ist Mittels Briefwahl möglich. Der Brief muss spätestens am Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen.

8.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

8.4 Der Vorstand trifft sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern

8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Personen beschlussfähig, sofern auch einer Vorsitzenden anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

8.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Wurde der Vorstand gem. § 8.1 erweitert, so ist auch jede/r zusätzliche stellvertretende/r Vorsitzende/r allein vertretungsberechtigt.

8.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.

8.8 Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zu unterzeichnen vom Vorstand des Vereins und dem Protokollführer.

§10 Vereinsfinanzierung

10.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern

10.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Näheres regelt die Vereinsordnung.

10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich A. von Hayek-Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§11 Gründung, Inkraftsetzung

11.1 Die Kosten der Gründung trägt der Verein.

11.2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.